



Stellungnahme Fracking-Rechtsrahmen

I. Wasserhaushaltsgesetz

Rechtsgrundlage / Paragraph	Anmerkungen / Stellungnahme	Änderungs-/Formulierungsvorschlag / Fragen
§ 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WHG	Die rechtlichen Klarstellungen werden begrüßt.	
§ 13 a Abs. 1 Nr. 1 WHG	<p>Die politisch beabsichtigte Festlegung, Fracking in Deutschland für Schiefer- oder Kohleflözgas unterhalb von 3.000 Metern zu erlauben, ist wenig wissenschaftlich.</p> <p>Die Antwort der Bundesregierung, dass der Gesetzgeber in vielen Fällen in pauschalierender Weise Grenzen oder Grenzwerte festlegen muss, überzeugt keinesfalls. In dem Zusammenhang wird explizit auf die Angaben des damaligen Antragstellers in Nordhessen, die BNK GmbH, hingewiesen. Das Unternehmen hatte in den Antragsunterlagen vom "Zielhorizont in ca. 3000 Metern Tiefe" gesprochen.</p> <p>Zudem gesellt sich der Umstand, dass lediglich Schiefer- und Kohleflözgas von den Regelungen erfasst werden. Es gibt keinerlei nachvollziehbare Begründung, warum Tight-Gas/-Öl sowie Schieferöl ausgelassen werden.</p>	<p>Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Wieso soll Fracking in Schiefer in 2999 Metern Tiefe verboten und in 3001 Metern Tiefe erlaubt sein?- Und wer kann/soll zukünftig bei einem "Zielhorizont in ca. 3000 Metern Tiefe" überprüfen wann das Verbot eintritt und wann nicht?- Warum werden Tight-Gas/Öl sowie Schieferöl nicht von den Neuregelungen erfasst?
§ 13 a Abs. 1 Nr. 2 WHG	<p>Sensible Gebiete wie sie in § 13 a Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt werden (Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete sowie Einzugsgebiete von Talsperren und Seen, die unmittelbar der Trinkwassergewinnung dienen) sind - auf Grund ihrer Schutzzielbestimmung - bereits jetzt vor solchen Eingriffen wie dem Fracking geschützt.</p> <p>Wenn der Gesetzgeber sich für diesen Weg entschließt, dann muss er die Liste der Verbotgebiete konsequent weiterführen. Auch die unter § 13 a Abs. 5 Nr. 2 genannten Gebiete sind an dieser Stelle aufzuführen. Auf die Notwendigkeit der Benennung weiterer Ausschlussgebiete hat auch das Umweltbundesamt in seinem Gutachten von Juli 2014 aufmerksam gemacht. Eine nicht abschließende Ausschlussgebietsliste ist dieser Stellungnahme beigelegt.</p>	Die Ausschlussgebietsliste ist konsequent zu komplettieren. Siehe hierzu Anlage beigelegte Anlage.



§ 13 a Abs. 2 WHG	<p>Fracking-Vorhaben (auch in Schiefer- oder Kohleflözgestein) sollen - ober und unterhalb der wenig wissenschaftlichen Grenze von 3000 Metern - zu Forschungszwecken und anschließend zu kommerziellen Zwecken stattfinden können, wenn sie von einer „Expertenkommission“ als "unbedenklich" eingestuft wurden.</p> <p>Diese zusätzliche Aufweichung des propagierten Fracking-Verbots zwecks Schutz der Umwelt und der Gesundheit wird abgelehnt.</p> <p>Die in Deutschland agierenden Global-Player führen momentan in verschiedenen Erdteilen Fracking-Vorhaben durch. Wenn ihnen wirklich daran gelegen ist, diese Vorhaben "umweltfreundlicher" durchzuführen, dann können sie dies im Echtbetrieb nachweisen.</p> <p>Darüber hinaus würden - auf Grund der nicht einheitlichen unterirdischen geologischen Verhältnisse - Forschungsvorhaben nur standortgebundene Ergebnisse liefern. Insofern kann die vorgesehene Regelung dazu missbraucht werden, jedes Projekt als Forschungsvorhaben zu rechtfertigen.</p>	Das vorgesehene Schlupfloch zur Durchführung von Fracking-Vorhaben ist zu entfernen.
§ 13 a Abs. 4 Nr. 1 WHG	Der verwendete Begriff "wassergefährdend" muss um "human-/ökotoxisch" erweitert werden, um dem Gefährdungspotential der Fracking-Vorhaben gerecht zu werden.	Ergänzung um "human-/ökotoxisch" notwendig.
§ 13 a Abs. 4 Nr. 2 WHG	Vorgeschlagen wurde ein Verbot durch Auflistung der Gebiete unter § 13 a Abs. 1 WHG. Insofern ist § 13 a Abs. 4 Nr. 2 WHG zu streichen.	Vorgeschlagen wurde ein Verbot durch Auflistung der Gebiete unter § 13 a Abs. 1 WHG. Insofern ist § 13 a Abs. 4 Nr. 2 WHG zu streichen.
§ 13 a Abs. 6 WHG	<p>Die Etablierung einer Expertenkommission wird abgelehnt, da hierdurch ein unangemessener Druck auf die Wasserbehörden aufgebaut werden würde und zudem Zweifel an der Unabhängigkeit der Expertenkommission bestehen. Schließlich soll sie auch mit „Sachverständigen“ besetzt werden, deren Einrichtungen sich in der „Hannover-Erklärung“ bereits als Befürworter von Fracking-Vorhaben positioniert haben.</p> <p>Die Expertenkommission soll auch - beginnend mit dem 30.6.2018 - Erfahrungsberichte erstellen. Allerdings wird nicht festgelegt, was im Zeitraum zwischen 2015 und 2018 geschehen soll.</p>	§ 13 a Abs. 6 WHG ist zu streichen!



§ 13 a Abs. 7 WHG	Siehe obere Ausführungen insgesamt. Die bewusste Schaffung von Schlupflöchern zur Umgehung des in der Öffentlichkeit propagierten Fracking-Verbotes wird abgelehnt.	§ 13 Abs. 7 WHG ist zu streichen!
§ 13 b Abs. 2 WHG	Die Beschaffenheit des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer muss bereits vor der Durchführung irgendwelcher Maßnahmen bestimmt sein. Nur dann kann ein Monitoring "während und nach" irgendwelcher Maßnahmen entsprechende Veränderungen feststellen.	Eine Vorab-Bestimmung der Beschaffenheit des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer muss festgeschrieben werden.
§ 13 b Abs. 5 WHG	Das Stoffregister "kann" per Rechtsverordnung eingerichtet werden. Um den öffentlichen Aussagen nach Transparenz und der Einrichtung eines Stoffregisters Rechnung zu tragen, wird die Formulierung "muss" oder "wird" als notwendig erachtet.	Formulierungsvorschlag: "Durch Rechtsverordnung muss die Errichtung und Führung ..."
§ 104 a WHG	Der vorgeschlagene Bestandsschutz für Vorhaben die bis zum Tag X eingereicht worden sind, wird als nicht gerechtfertigt angesehen, da ja im Fokus der zu ändernden Rechtsgrundlagen der Schutz des Klimas, der Umwelt und der menschlichen Gesundheit steht. Schließlich werden in anderen Bereichen bei Änderung der Rechtslage auch technische Änderungen bis hin zu kompletten Erneuerungen bestehender Anlagen notwendig.	§ 104 a WHG ist zu streichen!

II. Bundesnaturschutzgesetz

Rechtsgrundlage / Paragraph	Anmerkungen / Stellungnahme	Änderungs-/Formulierungsvorschlag / Fragen
§§ 23 und 24 BNatschG	<p>Mit der vorgeschlagenen Regelung dürfte unmittelbar angrenzend zu und unterhalb von Naturschutzgebieten und Nationalparke gefracked und auch Lagerstättenwasser/Flowback verpresst werden. Entsprechende Pufferzonen zu den sensiblen Gebieten sind nicht definiert. Weitere sensible Gebiete werden nicht aufgeführt.</p> <p>Auf die Notwendigkeit der Benennung weiterer Ausschlussgebiete hat auch das Umweltbundesamt in seinem Gutachten von Juli 2014 aufmerksam gemacht. Eine nicht abschließende Ausschlussgebietsliste ist dieser Stellungnahme beigefügt.</p>	<p>Frage: Warum gibt es kein formuliertes "Fracking-Verbot jeglicher Art" in und um diese sensiblen und zu schützenden Gebieten?</p> <p>Es wird vorgeschlagen, diese Gebiete unter § 13 a Abs. 1 NR. 2 WHG aufzuführen. Pufferzonen sind ebenfalls zu definieren.</p>
§ 33 Abs. 1 a BNatschG	<p>Die vorgeschlagene Regelung schränkt nur Fracking-Vorhaben für Schiefer- und Kohleflözgas ein.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Regelung dürfte unmittelbar angrenzend zu, unterhalb von und für Tight-Gas/Öl und Schieferöl sogar innerhalb von Natura-2000-Gebieten gefracked und auch Lagerstättenwasser/Flowback verpresst werden.</p> <p>Dies ist unvereinbar mit dem Schutzziel dieser sensiblen Gebiete. Das formulierte Verbot ist für alle Lagerstätten zu erweitern und weiter zu präzisieren. Pufferzonen müssen ebenfalls definiert werden.</p>	<p>Frage: Wie wird Fracking in Natura-2000-Gebieten, mit dem Schutzziel dieser sensiblen Gebiete vereinbart?</p> <p>Das formulierte Verbot ist für alle Lagerstätten zu erweitern und weiter zu präzisieren. Natura-2000-Gebiete sind unter § 13 a Abs. 1 Nr. 2 WHG aufzuführen. Pufferzonen müssen ebenfalls definiert werden.</p>